

W e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts- Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 2.

Mittwoch den 14. Januar

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Von der königlichen Oberzoll-Administration ist die K. Regierung benachrichtigt worden, daß in verschiedenen Gegenden des Königreichs, besonders aber an der badischen Gränze, eingeschmuggelte Waaren, namentlich auch Zucker und Kaffee durch Bauern, Fuhrleute und Juden in Beamte, Privat- und Wirthshäusern zu herabgesetzten Preisen verkauft werden.

Man werden zwar zum Betrieb des Hausirhandels mit Kolonialwaaren keine Patente ertheilt, um jedoch jeden Schleichhandel damit, sowie überhaupt mit ausländischen Manufakturwaaren, soviel möglich zu verhüten, werden die Ortsvorsicher beauftragt, in Gemäßheit des Art. 140 der allgemeinen Gewerbeordnung die strengste Aufmerksamkeit auf die Hausirhändler zu haben und diejenigen, welche mit Kolonialwaaren hausiren, sowie diejenigen, welche besonders an der Gränze ausländische Manufakturwaaren feilbieten und sich über die Berechtigung zu diesem Handel und die geschehene Verzollung ausweisen nicht vermögen, anzuhalten und an das Oberamt zur Untersuchung einzuliefern. Den 7. Jan. 1829.

K. Oberamt

Calw.

Regierungsrath Gmelin.

K. Oberamt

Neuenbürg.

Hörner.

Auszug aus der von Seiner Königli-

chen Majestät unterm 12. Oktober 1824 bestätigten Allgemeinen Kriegsdienstordnung für die Königl. Württembergischen Truppen.

Cap. 34. Von der Versorgung.

§. 656. Pensionirung.

B. Der Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffizieren und Soldaten, welche Dienstunfähigkeit halber aus dem Militär entlassen werden müssen, wird zur Unterstützung ein Theil ihrer Löhnung, (das sogenannte Land-Invaliden-Traktament) verabreicht, und zwar in folgenden Fällen:

- 1.) wenn sie durch Wunden, die sie vor dem Feind erhalten haben, oder durch andere in einer militärischen Berrichtung notorisch erlittene Körperverletzung, od.
- 2.) durch anhaltende Kränklichkeit als erwiesene Folge von Wunden oder Feldstrapazen, oder endlich
- 3.) nach vier und zwanzig vorwurfsfrei zugebrachten Dienstjahren

sich in einem Zustande befinden, bei dem sie, wenn auch nicht ganz arbeitsunfähig, dennoch ihren vollen täglichen Lebensunterhalt sich nicht zu verschaffen vermögen.

§. 657. Abstufungen beim Land-Invaliden-Traktament.

Bei Ertheilung des Land-Invaliden-Traktaments finden zwei Abstufungen statt, nämlich

- 1.) das jedem Grade zukommende Traktament nebst Brodportion;
- 2.) das Traktament ohne Brodportion.

Nach dem größern oder geringern Grade der Erwerbsunfähigkeit, nach den Vermögensumständen, Familienverhältnissen, nach dem Grade der geleisteten treuen Dienste, der Aufführung u. s. w. wird ermessen, welcher Klasse der einzelne zuzuweisen ist.

Sofort kann denjenigen Land, Invaliden, welche kein Dach und Fach haben, eine Hauszins, Vergütung verwilligt werden.

§. 658. Form der Verwilligung des Land, Invaliden, Traktaments.

Der Kriegsminister entscheidet über die Ansprüche auf das Land, Invaliden, Traktament auf das motivirte und mit den erforderlichen Zeugnissen belegte Gutachten des Kriegsraths.

§. 659. Verhältniß der Land, Invaliden.

Die Land, Invaliden hören durchgängig auf im Militärverbände zu stehen.

§. 660. Verbot der Verabreichung des Land, Invaliden, Traktaments ins Ausland.

Das Land, Invaliden, Traktament darf, wie jede andere Pension, ohne Erlaubniß nicht im Auslande verzehrt werden.

§. 661. Verlust des Land, Invaliden, Traktaments.

Der Genuß des Land, Invaliden, Traktaments hört auf:

- 1.) durch Uebernahme einer Civilstelle, deren Ertrag das Land, Invaliden, Traktament um ein Drittheil übersteigt;
- 2.) durch den Aufenthalt im Auslande, wenn derselbe ohne Erlaubniß oder gemachte Anzeige über Jahr und Tag andauert;
- 3.) durch Verurtheilung zur Arbeitshaus, Zuchthaus, oder Festungs, Arbeits, Strafe.

§. 674.

Wenn ein Mitglied des Ehren, Invaliden, Korps, oder einer, der im Genuße einer Militärpension oder des Land, Invaliden, Traktaments gestanden ist, eine Civilstelle erhält, deren Ertrag und Zugungen sein voriges Einkommen nicht um $\frac{1}{3}$ übersteigt, so wird ihm das Abgängige auf dieses $\frac{1}{3}$ als Personalzulage aus der Kriegskasse so lange verwilligt, bis er einen einträglichen Dienst erhalten hat.

§. 675.

Einem solchen ist auch der Rücktritt in seine früheren Rechte gestattet, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß seine Eigenschaften, Gesundheitsumstände, oder sonstige Verhältnisse der ihm übertragenen Civilstelle nicht angemessen sind.

Wer aber wegen Vergehen der ihm verliehenen

Ein Stelle verlustig erklärt worden ist, hat keine Ansprüche mehr auf anderweitige Versorgung zu machen.

Den Ortsvorstehern der K. Oberämter Calw und Neuenbürg wird dieser Auszug der allgemeinen Kriegsdienstordnung zu dem Ende zugesertigt, um nicht nur sich selbst bei vorkommenden Fällen darnach zu achten, sondern auch die Invaliden mit dem Inhalt des Auszugs bekannt zu machen, damit künftig das Invalidenwesen mehr in Ordnung behandelt werden möge.

Den 7. Januar 1829.

K. Oberamt
Calw.

Regierungsrath Smelin.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Hörner.

Die Beschälregulierung wird am Montag den 16. Februar 1829 Morgens 9 Uhr in Weil der Stadt vorgenommen werden.

Dieses wird dem Ortsvorstand mit der Auflage eröffnet, daß keine im Beschälregister nicht aufgenommene Stutte werde zum Bedecken angenommen werden und daß sich die Stutteeigenthümer zu Bezahlung der Beschälgebühr von 1 fl. zu versehen haben, um denselben am Tage der Beschälregulierung an das K. Kammeramt zu entrichten.

Die Ortsvorstände der zur Weil der Städte Beschälplatten eingetheilten Orte, haben nun mit nächstem Botentag das vorgeschriebene Verzeichniß der Stutteeigenthümer mit Benennung der Stutten, deren Alter, Meß und Farbe, welche auf der Beschälplatte in Weil der Stadt dieselben bedecken lassen wollen, unfehlbar hieher einzusenden.

Calw, den 9. Januar 1829.

K. Oberamt.

Die Gemeinde Unterlengenhard hat sich entschlossen, eine Straßenstrecke von 244 Ruthen in der Richtung von Neuenbürg nach Liebenzell chaussiren zu lassen.

Die Dezimalruthe wird nach dem Ueberschlag 3 fl. kosten.

Die Verabstreichung ist auf Freitag, den 30. Jan. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Unterlengenhard festgesetzt. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen und können solche die Bedingungen auch vorher bei dem Oberamte einsehen.

Neuenbürg den 30. Dezember 1828.

K. Oberamt.
Hörner.

Es ist ben
Reisende, m
zu haben sch
pietistischen
nen gewisse
volf zahlreich
den Wirthsh

Da diese
ist, und den
auch unter d
mischen könn
nachtheilig e
zur Wachsan
Schriften au
sind sie weg
die Verbreit
amt einzulief

Hiebei wir
Hausierer mit
laubniß zum
hern begehre
Her feilbieter
jirks Dörigk
sind. Neuen

In Bet
der Wein P
unterm 6. D
daß diejenige
fugniß des V
Ubaaben Geb
Wein im La
sich gefallen
neuer Wein
gelegt, und
ße des Ausse
gabe gezogen
Wollen ab
er erkaufte
schenken, so
zessionen im
Ausshank v
neuen eigene
ersteigt.

Neuenbürg

hat keine An-
gung zu machen.
ämter Calw und
gemeinen Kriegs-
t, um nicht nur
rnach zu achten,
Inhalt des Aus-
tig das Invali-
werden möge.

K. Oberamt
Neuenbürg.
Hörner.

Montag den 16.
Weil der Stadt

der Auflage er-
nicht aufgenom-
genommen wer-
thümer zu Be-
u versehen ha-
eschälregulirung
n.

er Städter Bes-
nun mit näch-
Verzeichniß der
der Stutten,
auf der Beschäl
bedecken lassen

Oberamt.

t sich entschlos-
en in der Rich-
aussiren zu las-

berschlag 3 fl.

den 30. Jan.
auße zu Unter-
werden hiezu
ingungen auch

Oberamt.
Hörner.

Es ist bemerkt worden, daß seit einiger Zeit durch
Reisende, wozu sich eine eigene Gesellschaft gebildet
zu haben scheint, verschiedene Druckschriften, meistens
pietistischen Inhalts, oder auch für, oder gegen ei-
nen gewissen Konfessionstheil gerichtet, an das Land-
volf zahlreich und unentgeltlich ausgetheilt, oder in
den Wirthshäusern absichtlich hinterlassen werden.

Da diese Art der Ausbreitung immer polizeiwidrig
ist, und den Gehalt der Schriften selbst verdächtig,
auch unter dergleichen Schriften sich leicht solche ein-
mischen können, welche auf Kirche und Staat gleich
nachtheilig einwirken, so werden die Ortsbehörden
zur Wachsamkeit gegen die Verbreitung von derlei
Schriften aufgefordert. Wenn sie solche entdecken,
sind sie wegzunehmen und dem Oberamt vorzulegen,
die Verbreiter aber zu verhaften und an das Ober-
amt einzuliefern.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die
Hausfren mit Büchern und Kalendern, die die Er-
laubniß zum Hausfren ohnedies von den Ortsvorste-
hern begehren müssen, keine andere, als solche Bü-
cher feilbieten dürfen, die in einem, von ihrer Be-
zirks Obrigkeit ausgefertigten Verzeichniß enthalten
sind. Neuenbürg, den 2. Jan. 1829.

K. Oberamt.
Hörner.

In Betreff der Ausübung des Ausschankrechts
der Wein Produzenten hat das k. Steuer Kollegium
unterm 6. Dez. 1828 die Verordnung ergehen lassen;
daß diejenigen Wein Produzenten, welche von der Be-
fugniß des Art. 17 des Gesetzes über die Wirthschafts
Abgaben Gebrauch machen, und ihren selbst erzeugten
Wein im Laufe des ersten Jahrs ausschanken wollen,
sich gefallen lassen müssen, daß ihr ganzer älterer und
neuer Weinorrath unter das Siegel des Accisers
gelegt, und das, was an ersterem etwa bei dem Schlu-
ße des Ausschanks fehlen sollte, gleichfalls in die Ab-
gabe gezogen wird.

Wollen aber die Wein Produzenten ihren ältern od-
er erkauften Wein neben dem eigenen neuen aus-
schenken, so haben sie hiezu die Wirthschafts Kon-
zessionen im gesetzlichen Wege zu erlangen, indem der
Ausschank von altem, oder von erkauftem, neben dem
neuen eigenen Wein, die Befugniß des Art. 17 üb-
ersteigt.

Neuenbürg, den 2. Jan. 1829.

K. Oberamt.
Hörner.

Die Vereinszollordnung befiehlt, daß auf der Zoll-
linie die zu den kompetenten Zollerhebungs Behörden
führenden Straßen und Wege, welche als erlaubte
Zollwege erklärt sind, durch Aufrihtung bestimmter
Zeichen erkennbar gemacht werden.

Die Zollinspektoren werden daher mit Beziehung
der betreffenden Orts Vorstände diejenigen Lokalpunte,
te, welche als erlaubte Zollwege durch Stöcke mit
Zolltaseln zu bezeichnen sind, ausmitteln, jedoch die
Zahl dieser Zollstöcke nicht unnöthiger Weise vermeh-
ren.

Sollten die Ortsvorsteher sich mit der Ansicht des
Zoll Inspektors nicht vereinigen können; so haben sie
ihre Zweifel an das Oberamt einzuberichten.

Ist die Aufstellung wirklich erfolgt, so haben die
Vorsteher der Gränzorte solche in ihrer Gemeinde
bekannt zu machen. Neuenbürg, den 2. Jan. 1829.

K. Oberamt
Hörner.

Um die in dem Interesse des Publikums wünschens-
werthe Gleichheit im Gange der einzelnen Ortsuhren
möglichst herzustellen, hat das k. Ministerium des
Innern die Anordnung getroffen, daß sowohl in der
Residenz, als in den übrigen größern Städten des
Königreichs, durch welche Hauptstraßen führen, die
Stadtuhren stets gehörig nach dem Sextanten gestellt
und gerichtet werden, eine Einrichtung, die bereits
in andern Staaten mit Erfolg bestche.

Indem man nun den diesseitigen Gemeinden diese
Einrichtung ebensfalls empfiehlt, werden dieselben be-
nachrichtigt, daß solche Sextanten bei dem Professor
Haug in Stuttgart zu haben sind, die von ihm ver-
fertigt und mit der dazu gehörigen Anweisung zum
Gebrauch derselben verkauft werden.

Neuenbürg, den 6. Januar 1829.

K. Oberamt.
Hörner.

Hirsau. (Zehent und Gülthaber Lieferung.)
Schon unterm 24. Nov. v. J. wurde in gegenwärti-
gem Blatte bekannt gemacht: daß die Bezahlung der
Fruchtschuldigkeiten in Geld werde begünstigt werden.

Wegen eigener Bedürfnisse muß dieß jedoch nun da-
hin berichtigt werden, daß die Schuldigkeiten an
Haber in natura abzuliefern sind. Die Gefällspflichti-
gen, welche mit dieser Fruchtorte noch im Rückstand



haften, erhalten daher hierdurch die Weisung zur ungesäumten Naturallieferung des Habers in Kaufmannsguter Waare. Den 10. Jan. 1829.

K. Kameralamt.

Hirsau. (Pfähllieferungs Afford.) Bis Mittwoch, den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr wird in hiesiger Kammeralamtskanzlei die Lieferung von 17000 Weingartpfählen nach Untertürkheim, Uhlbach und Kanntstadt im Abstreich verakkordirt werden.

Der Afford begreift insbesondere, einmal die Abgabe der Pfähle, und dann wieder die Beifuhr.

Die Schuldheissenämter haben die Verhandlung der Einwohnerschaft bekannt zu machen, mit dem Bemerkten, daß sich die Affordsliebhaber zur bestimmten Zeit hier einzufinden sollen. Den 10. Januar 1829.

K. Kammeralamt.

Nichalden. Die Gemeinde dahier ist gesonnen, bis nächsten Lichtmess Feiertag als am 2. Febr. d. J. mit obrigkeitlicher Genehmigung 150 Stücke theils Tannen, theils Fichten, 60. und 70. Holz im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Die Liebhaber werden eingeladen sich an gedachtem Tage in des Bäcker's Haus dahier einzufinden. — Auch könnten am nemlichen Tag noch ein ansehnliches Quantum aus den Privat Waldungen meistens 60. und 70. Holz verkauft werden; die Liebhaber können von jetzt an alle Tage das Holz beaugenscheinigen.

Schuldheissenamt. Schauble.

Calw. Marktpreise am 10. Jan. 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 141 Scheffel Kernen; 58 Scheffel Dinkel; 28 Scheffel Haber

Frucht - Preise.				Viktualien - Preise.			
Kernen der Scheffel.	14 fl. 24 fr.	14 fl. 3 fr.	13 fl. 32 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.		
Dinkel	6 fl. — fr.	5 fl. 41 fr.	5 fl. 30 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.		
Haber	3 fl. 56 fr.	3 fl. 47 fr.	3 fl. 44 fr.	Butter	14 fr. 13 fr.		
Roggen das Simri	1 fl. 16 fr.	1 fl. 8 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	20 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	gezogene	18 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 54 fr.	— fl. — fr.	Saife	16 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. 30 fr.	— fl. — fr.	Eier	7 — um 8 fr.		
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 12 fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 20 fr.	— fl. 50 fr.	— fl. — fr.				
Brod - Preise.				Fleisch - Preise.			
Weißes Brod 4 Pfund	12 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	7 Loth			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	4 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schrammenmeister.
— druckt und verlegt von A. Z. Rivinius, in Calw.

Die Gemeinde Stammheim verkauft am Montag den 2. Februar d. J.

50 Scheffel Haber
4 Scheffel Wicken

an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus.

Gemeinderath.

Oberamtsstadt Neuenbürg. (Markt Anzeige - Berichtigung.) Die hiesige Stadt hält jährlich folgende Märkte:

- | | |
|--|----------------|
| | fällt im Jahr |
| | 1829 auf |
| 1) am letzten Montag im Januar, Viehmarkt | den 26. Januar |
| 2) am Donnerstag nach Marias, Krämermarkt | — 26. Februar |
| 3) am letzten Montag im Mai, Viehmarkt | — 25. Mai |
| 4) am Donnerstag vor Pfingsten, Krämermarkt | — 4. Jun. |
| 5) am letzten Montag im Juli, Viehmarkt | — 27. Jul |
| 6) am Donnerstag nach Aegidius, Krämermarkt | — 3. Sept. |
| 7) am letzten Montag im September, Viehmarkt | — 28. Sept. |
| 8) am Donnerstag nach Andreas, Krämermarkt | — 3. Dezember |

hiemit werden einige, in den dießjährigen Württembergischen und Badischen Kalendern sich eingeschickten Unrichtigkeiten berichtigt. Den 8. Jan. 1829.

Stadtschuldheiß
Fischer.

(Hiezu eine Beilage.)

zu den Wöch.

Sta

Calw.

Das K. Obfiger Stadt, mit Publikat Montag den diesem Tage sammtliche Bürscheinen, un Nach derse gen Gemeind folgenden La Ge bei dieser zulegen habe den. Den

Herren und Güt senschaft des derich Eise ruar d. J. allhier folg verkauft we ein neues fenau, gegenübe 2 Bierth. 1 Morg. 1 Markung 2.) an ged mer Gottfr in dem W die Hälfte wölbtem Dach, 3 einem a Haus h zum Ne leit uner Neben die Schulh rechtlke Necker und acu wor Birnbäu Beide Ve ler versteig

